

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. Juni 2020

631. Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 3. April 2020 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Verordnungspaket mit sechs Verordnungen des Umweltrechts zur Vernehmlassung. Zum einen beabsichtigt das UVEK, die neue Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV) zu erlassen. Zum anderen sollen die folgenden Verordnungen geändert werden:

- die Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV, SR 734.31),
- die Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1),
- die Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41),
- die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV, SR 921.01) und
- die Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG, SR 814.620).

Die neue HHV soll auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden. Das Inkrafttreten der Änderungen der LeV, der LRV, der VREG und der WaV ist per 1. Juli 2021 geplant, jenes der Änderungen der LSV per 1. Januar 2025, mit Ausnahme von Art. 21 Abs. 3, der am 1. Juli 2021 in Kraft treten soll. Die vom Bund vorgelegten Vorschläge sind sachgerecht und setzen die gesetzgeberischen Vorgaben zweckmässig um. Den Vorlagen kann im Wesentlichen zugestimmt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (einschliesslich Vernehmlassungsformular; Zustelladresse: Bundesamt für Umwelt, Sektion Politische Geschäfte, 3003 Bern; auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an polg@bafu.admin.ch):

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie uns eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und stellen Ihnen in der Beilage unsere ausführlichen Stellungnahmen in dem von Ihnen zur Verfügung gestellten Rückmeldeformular zu. Unsere wichtigsten Äusserungen stellen sich wie folgt dar:

A. Zur Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen

Ziel der neuen Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (HHV) ist es, zu verhindern, dass Holz und Holzzeugnisse in Verkehr gebracht werden, die nicht legal geschlagen oder gehandelt worden sind. Grundsätzlich sind wir mit dem Verordnungsentwurf einverstanden. Der Vollzug, insbesondere die Umsetzung der Art. 4–7, soll aus unserer Sicht aber pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft gehandhabt werden sowie nicht zu einer Verteuerung der inländischen Holzproduktion führen. Vorwiegend bei inländischem, zertifiziertem Holz ist aus unserer Sicht fraglich, ob dessen Legalität nicht bereits durch die Zertifizierung nachgewiesen ist.

Anträge: Der Vollzug insbesondere der Art. 4–7 HHV ist pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft zu handhaben.

Art. 16 Abs. 3 HVV ist anzupassen und wie folgt zu formulieren: «Erstinverkehrbringer von Holz, das im Inland geschlagen wurde, haben die Bewilligung des Forstdienstes nach Art. 21 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0) oder gleichwertige Nachweise in ihre Dokumentation nach Art. 5 dieser Verordnung zu integrieren.»

B. Zur Verordnung über elektrische Leitungen

Die Änderungen zur Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Leitungen (SR 734.31) werden grundsätzlich begrüsst. In Anbetracht der starken Gefährdung einiger grossen Vogelarten (z. B. Uhu, Geier) und der im Artenschutz investierten Mittel zu deren Förderung soll jedoch die umsetzbare Sanierung möglichst rasch ausgeführt werden. Es besteht somit kein nachvollziehbarer Grund, weshalb eine fast zehnjährige Umsetzungsfrist vorgesehen wird.

Antrag: In Art. 30 Abs. 2 (Vogelschutz) ist eine Umsetzungsfrist bis Ende 2027 festzusetzen.

C. Zur Luftreinhalte-Verordnung

Wir sind sowohl mit den geplanten Änderungen der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1) als auch mit den einhergehenden Nebenänderungen der Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600) grundsätzlich einverstanden.

Zu Anhang 2 Ziff. 112 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2

Wir erachten die vorgesehene Senkung des Grenzwertes für Stickoxide von 500 mg/m³ auf 200 mg/m³ als eine zwingend notwendige Anpassung an den Stand der Technik.

Zu Anhang 2 Ziff. 114 Abs. 2, 3 und 4

Wir begrüßen, dass unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe ein werkspezifischer Grenzwert für gasförmige organische Stoffe (Gesamtkohlenstoff) festgelegt werden soll. Damit wird ausgeschlossen, dass die durch den Einsatz einer Abgasbehandlung erzielte Emissionsminderung aus dem natürlichen Rohmaterial mit Emissionen aus Abfällen «aufgefüllt» wird. Jedoch ist dieser Sachverhalt im erläuternden Bericht zur Änderung der LRV nicht korrekt ausgeführt.

Antrag: Der erläuternde Bericht zur Änderung der LRV ist dahingehend anzupassen, dass er dem vorgesehenen Wortlaut der LRV entspricht, sodass mit dem Einsatz einer Abgasbehandlung auch tatsächlich eine Senkung der Gesamtkohlenstoff-Emissionen erzielt werden kann.

Zu Anhang 2 Ziff. 119 Abs. 1 Bst. a

Wir erachten die vorgesehene Anforderung der kontinuierlichen Messung und Aufzeichnung von Ammoniak als sinnvoll und angemessen.

Zu Anhang 3 Ziff. 523 Abs. 2^{bis} und 3

Die Emissionen von Holzfeuerungen sind von grosser Relevanz für die Luftqualität. Heute wird gemäss LRV für Anlagen über 500 kW Nennwärmeleistung kein Speicher vorgeschrieben. Da aber auch für Anlagen über 500 kW Nennwärmeleistung ein Speicher sinnvoll ist, begrüßen wir diese Änderung.

D. Zur Lärmschutz-Verordnung

Allgemeines

Die vorgesehenen Änderungen der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41) sind geeignet, die bisherigen Anstrengungen zur Lärmbekämpfung weiterzuführen und die aufgebauten Kapazitäten bei Unternehmen und Behörden aufrechtzuerhalten. Insbesondere werden damit die Voraussetzungen geschaffen, die in den letzten Jahren aufgebauten Strategien und Massnahmenplanungen weiterzuentwickeln.

Bemerkungen zum Finanziellen

Im erläuternden Bericht zur Änderung der LSV wird in Aussicht gestellt, dass für die Verlängerung der Programmvereinbarung 3 bis Ende 2024 mit der Bereitstellung von weiteren Mitteln des Bundes in Abhängigkeit von der Budgetierung gerechnet werden kann. Für die Gewährleis-

tung der Kontinuität in den laufenden Massnahmenplanungen und Ausführungsarbeiten sowie für die Aufrechterhaltung der Anstrengungen zum Abschluss der «Erst»-Sanierungen ist dies eine Absichtserklärung von bedeutender Tragweite.

Anträge: Die Bundesbeiträge sind nach 2023 in mindestens der Gröszenordnung der bisherigen Unterstützungsleistungen weiterzuführen.

Eine allfällige Senkung der Bundesbeiträge ist in Abhängigkeit der Ergebnisse von regelmässigen Zustandsanalysen (Auswertungen) zu beschliessen. Dies ist im Rahmen der Programmvereinbarungen mit den Kantonen festzuhalten.

Zu Art. 24 Abs. 1 LSV

Wir begrüssen die Berücksichtigung der «Personen mit Nutzen» neben der bisher verwendeten Zielgrösse der «geschützten Personen» als Grundlage zur Beitragsbemessung. Weil Lärmschutz in der Regel eine Kombination von mehreren Massnahmen ist, die letztlich zum Ziel führt, sollte die Anzahl der «Personen mit Nutzen» wesentlich höher gewichtet werden als die Anzahl der «geschützten Personen».

Zu Art. 24 Abs. 2 LSV

Wir begrüssen die geplante Senkung der Fensterbeiträge auf Fr. 200. Dies verstärkt den Druck, die Fenstereinbauten der «Erstsanierung» und insbesondere die Fenster mit freiwilligen Beiträgen so schnell wie möglich abzuschliessen.

E. Zur Verordnung über den Wald

Wir begrüssen die Anpassung von Art. 13a Abs. 1 der Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (SR 921.01), wonach neu auch Rundholzlager als forstliche Bauten und Anlagen mit behördlicher Bewilligung nach Art. 22 des Raumplanungsgesetzes (SR 700) errichtet oder geändert werden dürfen. Dies ist insbesondere deshalb der Fall, weil die regionale Wald- und Holzwirtschaft im Hinblick auf zukünftige Naturereignisse wie Stürme oder Kalamitäten dringend auf genügende und geeignete Lagerkapazitäten angewiesen ist. Regionale Rundholzlager verbessern die Rahmenbedingungen für die Waldbewirtschaftung sowie die Holzversorgung und leisten damit einen Beitrag an die Ziele der Waldpolitik und der Ressourcenpolitik Holz.

Im diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass eine Präzisierung der Bewilligungsvoraussetzungen für Rundholzlager durch den Bund mittels Vollzugshilfe sehr zu begrüssen wäre.

F. Zur Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte

Die geplanten Änderungen der Verordnung vom 14. Januar 1998 über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG, SR 814.620) werden weitgehend begrüsst.

Ausgangslage

Neue Marktentwicklungen gefährden das heutige freiwillige Finanzierungssystem für die Verwertung von elektrischen und elektronischen Geräten. Es gelangen immer mehr Geräte auf den Schweizer Markt, für welche die Kundinnen und Kunden beim Kauf keine vorgezogenen Recyclingbeiträge bezahlen. Die Änderungen der VREG sehen deshalb die Einführung eines obligatorischen Finanzierungssystems mit einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr vor. Damit werden alle Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeurinnen und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten in das Finanzierungssystem eingebunden. Sie können sich jedoch von der Finanzierungspflicht befreien lassen, wenn sie sich an einer funktionierenden Branchenlösung beteiligen. Die vorgeschlagene Verordnungsänderung dient dazu, Sammler, Transporteure und Recyclingbetriebe für ihre Dienstleistung im Zusammenhang mit elektrischen und elektronischen Geräten kostendeckend zu entschädigen und Elektroschrott auch in Zukunft umweltverträglich und gemäss dem Stand der Technik zu verwerten.

Bemerkungen

Mit der Einführung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr nach Art. 32a^{bis} des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (SR 814.01) wird gewährleistet, dass die Entsorgung sämtlicher auf den Markt gebrachten elektrischen und elektronischen Geräte finanziert werden kann. Sie ermöglicht auch eine Weiterentwicklung des Recyclings mit der Rückgewinnung von weiteren Metallen sowie die Wiederverwertung von elektrischen und elektronischen Geräten mit einem – gegenüber der stofflichen Verwertung von funktionierender Geräten – deutlich grösseren Umweltnutzen. Ebenfalls wird damit eine Angleichung der Behandlung der unter die VREG fallenden Gerätekategorien an die Regelung der Europäischen Union vorgenommen.

Beim Export von elektrischen und elektronischen Altgeräten ist jedoch nicht sichergestellt, dass das Recycling im Ausland nach gleich hohen Standards wie in der Schweiz erfolgt. Zur Vermeidung der Benachteiligung der Schweizer Entsorgungsbranche gilt es, Massnahmen zu treffen.

Die neuen Regelungen sehen für sämtliche beteiligten Ansprechgruppen zwar ein Mitspracherecht im Rahmen der Einsitznahme im Fachgremium vor. Die Kantone sind darin allerdings mit nur einer einzigen Person vertreten. Dies erachten wir als zu wenig. Zudem sollten die vertretenden Personen statt während eines Jahres für mindestens zwei Jahre Einsitz nehmen, um Wissen entwickeln zu können.

Anträge: Um der mit dem Regelungsvorschlag noch nicht gelösten Trittbrettfahrerproblematik entgegenzuwirken, ist folgende Regelung vorzusehen: Eine Branchenlösung kann abgeschlossen werden, wenn mindestens 90% der vorgesehenen vorgezogenen Recyclingbeiträge des entsprechenden Gerätemarktes abgedeckt werden. Die übrigen Unternehmen sollen dazu verpflichtet werden, sich der Branchenlösung anzuschliessen.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgungsleistungen im Ausland gemäss dem in der Schweiz angewendeten Stand der Technik erfolgen.

Die Vertretung der Kantone im Fachgremium ist auf zwei Personen zu erweitern. Zudem sind die Vertretungen statt für ein Jahr für mindestens zwei Jahre einzusetzen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:

Peter Hösli